

**Amt für
Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

Ign Melzer & Voigtländer Ingenieure PartG-mbB
Lloydstraße 3
17192 Waren (Müritz)

Bearbeiter: [REDACTED]
Telefon: 0385 588-89305
E-Mail: [REDACTED]
afrlms.mv-regierung.de
Az: AfRL MS 100
ROK-Nr: 4_112/23
Datum: 26.09.2023

per E-Mail: toeb-beteiligungen@ign-waren.de

Landesplanerische Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Sonnenfarm Klein Vielist“, Gemeinde Grabowhöfe

Hier: Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Vollmacht der Gemeinde Grabowhöfe vom 18.08.2023
- vorhabenbezogener Bebauungsplan (M 1 : 4.000), Vorentwurf, Stand: 12.07.2023
- Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans, Stand: 12.07.2023

1. Planungsinhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grabowhöfe hat in ihrer Sitzung am 01.12.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Sonnenfarm Klein Vielist“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Dazu soll ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung: „Photovoltaik (SO PV)“ festgesetzt werden.

Der ca. 143 ha umfassende Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Klein Vielist, Flur 1, ganz oder teilweise die Flurstücke 77/1, 77/2, 56/1, 57/1, 58/1, 59/1, 61/1, 62/1, 63/1, 64/1, 65/1, 66/1, 67/1, 69/1, 71/1, 72/1, 73/1, 74/1, 75/1, 76/1, 79/1, 80/1, 81/1, 82/1, 84/1, 85/1, 70/1 und 83/1.

Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am 27.05.2022 ein Antrag auf Zielabweichung beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit gestellt. Zu diesem liegt gegenwärtig kein Bescheid vor.

2. Im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen ist Folgendes festzustellen:

2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang:

Gemäß Programmsatz **5.3(1) LEP M-V** soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

Gemäß Programmsatz **4.5(2) LEP M-V, als Ziel der Raumordnung**, darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.

Gemäß Programmsatz **5.3(9) LEP M-V Absatz 1** und Programmsatz **6.5(4) RREP MS** sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen laut LEP M-V effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Die entsprechenden Anlagen sollen dabei laut RREP MS wesentlich zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe beitragen.

Gemäß Programmsatz **6.5(6) RREP MS** sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

Von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhalten sind:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen
- Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. **(Ziel der Raumordnung)**

Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Gemäß Programmsatz **5.3(9) Absatz 2 LEP M-V, als Ziel der Raumordnung**, dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gemäß der Programmsätze **4.5(3) LEP M-V** und **3.1.4(1) RRREP MS** liegt das Vorhaben in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Hier soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

Gemäß Programmsatz **4.6(4) LEP M-V** liegt das Vorhaben in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus. Hier soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.

Gemäß Programmsatz **6.5(9) RREP MS** sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.

Gemäß Programmsatz **5.3(4) LEP M-V** sollen die wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie ermöglicht werden.

2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:

Durch die beabsichtigte Nutzungsart Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO PV) wird dem Grundsatz gemäß 5.3(1) LEP M-V entsprochen, dem zu Folge in allen Teilräumen des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden soll und der Anteil erneuerbarer Energien deutlich zunehmen soll.

Die Bodenwerte liegen zwar auf vielen Teilen der Fläche über 40, jedoch nicht über 50. Somit steht das Vorhaben dem Programmsatz 4.5(2) LEP M-V nicht entgegen.

Beim Vorhabenstandort handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche und damit um keinen geeigneten Standort für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gemäß den Programmsätzen 5.3(9) LEP M-V Absatz 1 und 6.5(4) und 6.5(6) RREP MS. Die verteilnetznahe Anbindung des beabsichtigten Solarparks gemäß 5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V und der Beitrag zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe gemäß 6.5(4) RREP MS kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden.

Der räumliche Geltungsbereich des angezeigten Bebauungsplanes liegt außerhalb der gemäß 6.5(6) RREP MS von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhaltenen Raumkategorien und entspricht somit dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 6.5(6) RREP MS. Sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß dem Grundsatz in 6.5(6) Absatz 4 RREP MS werden aus raumordnerischer Sicht ausreichend berücksichtigt.

Gemäß 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Diese mit einem (Z) als Ziel der Raumordnung gekennzeichnete Festlegung ist eine verbindliche Vorgabe, die letztabgewogen ist bzw. einer Abwägung nicht zugänglich ist. Der Geltungsbereich liegt mehrere hundert Meter östlich der Bundesstraße B108. Damit liegt die Fläche außerhalb des zugelassenen Bereichs und steht Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP-MV entgegen.

Gemäß Karte (M 1 : 250.000) LEP M-V und Gesamtkarte (M 1 : 100.000) RREP MS liegt das Vorhaben in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Laut Antragsteller ist der Nutzen der Fläche, auf Grund der geringen Ertragsfähigkeit, kaum nachweisbar. Da ein Pausieren der landwirtschaftlichen Nutzung die Regeneration des Bodens fördern kann, ist das Vorhaben mit den Programmsätzen 4.5(3) LEP M-V und 3.1.4(1) RRREP MS vereinbar.

Gemäß Karte (M 1 : 250.000) LEP M-V liegt das Vorhaben in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus. Da durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen bezüglich der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung zu erwarten sind, steht die Planung Programmsatz 4.6(4) LEP M-V nicht entgegen.

Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sollen vor Inbetriebnahme von Vorhaben der Energieerzeugung Regelungen zum Rückbau der Anlagen getroffen werden. In der vorliegenden Begründung ist angeführt, dass die Nutzung des Solarparks als Zwischennutzung für einen Zeitraum von maximal 30 Jahren befristet werden soll und nach dem Rückbau des Solarparks eine entsprechende landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist. Dazu bedarf es im Fall eines konkreten Vorhabens einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung.

Inwiefern dem Grundsatz zur wirtschaftlichen Teilhabe an der Energieerzeugung und dem Bezug von lokal erzeugter Energie gemäß 5.3(4) LEP M-V entsprochen wird, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden.

3. Schlussbestimmung:

Der angezeigte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Sonnenfarm Klein Vielist“ der Gemeinde Grabowhöfe ist mit dem in Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V festgelegten Ziel der Raumordnung und Landesplanung **nicht** vereinbar. Zudem berührt er die oben genannten Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß der Programmsätze 5.3(9) LEP M-V Absatz 1, sowie 6.5(4) und 6.5(6) RREP MS.



Peter Seifert
Stellvertreter des Leiters

nachrichtlich per E-Mail:

- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 510
- LK Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, SGL Kreisplanung

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Grabowhöfe
übers Amt Seenlandschaft Waren
Warendorfer Straße 4
17192 Waren (Müritz)

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@te.de
Zimmer: 3.32 Vorwahl 0395 Durchwahl 57087-2453
Fax: 0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		2986/2023-502	11. Oktober 2023

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 "Sonnenfarm Klein Vielist" der Gemeinde Grabowhöfe

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grabowhöfe hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Sonnenfarm Klein Vielist“ beschlossen.

Die Gemeinde Grabowhöfe führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 "Sonnenfarm Klein Vielist" der Gemeinde Grabowhöfe wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand:) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 "Sonnenfarm Klein Vielist" der Gemeinde Grabowhöfe, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900
BIC: NOLADE 21 WRN
Umsatz-Steuernr.: 079/133/801556
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE18012814

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Östlich der Ortslage Baumgarten nördlich des Flugplatzes Waren/ Vielist beabsichtigt ein Vorhabenträger die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVF). Die Nutzung soll auf 30 Jahre befristet werden.

Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Sonnenfarm Klein Vielist“ der Gemeinde Grabowhöfe sollen hierzu planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 143 ha.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 26. September 2023 liegt mir aktuell vor. Danach ist der o. g. Bebauungsplan **nicht** mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung **vereinbar**.

Laut der vorliegenden Begründung zu o. g. Bebauungsplan ist bereits im Mai 2022 seitens der Gemeinde ein Antrag auf Zielabweichung gestellt worden. Eine Entscheidung über diesen Antrag liegt aktuell noch nicht vor. Diese obliegt der obersten Landesplanungsbehörde.

Vorsorglich mache ich die Gemeinde daher in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass der o. g. Bebauungsplan in der vorliegenden Form **nicht genehmigungsfähig** ist bzw. nicht zu einer rechtskonformen Satzung führen würde.

Sobald ein positiver Zielabweichungsbescheid von der zuständigen obersten Landesplanungsbehörde vorliegen sollte, empfehle ich diesen dem Landkreis dann umgehend zu übermitteln.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

Die Gemeinde Grabowhöfe hat keinen Flächennutzungsplan. Von welcher Verfahrensweise des § 8 BauGB die Gemeinde im vorliegenden Fall Gebrauch macht, ist den Planunterlagen nicht zu entnehmen. Von einer Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes als vorzeitigen Bebauungsplan (§ 8 Abs. 4 BauGB) gehe ich grundsätzlich aus.

Auf § 8 Abs. 4 BauGB möchte ich in diesem Zusammenhang auch hinweisen.

Danach kann ein z. B. vorzeitiger Bebauungsplan dann aufgestellt werden, solange (noch) kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan besteht. Ein solch vorzeitiger Bebauungsplan kann aber nur dann aufgestellt werden, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht.

Das heißt, die Gemeinde müsste nachweisen, dass es dringende städtebauliche Gründe für die vorliegende Planung gibt, und dass dieser Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.

Insofern ist die Begründung zu vorliegendem Bebauungsplan um Aussagen zur Auseinandersetzung mit der Möglichkeit zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes als vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB noch zu qualifizieren.

In der Begründung wird im Weiteren auf das Entwicklungskonzept der Gemeinde abgestellt. Grundsätzlich sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere solche von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Konzepte (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Eine Auseinandersetzung im Rahmen der Erarbeitung der Planunterlagen hierzu ist entsprechend erfolgt.

Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang aber vorsorglich, dass dieses Gemeindeentwicklungskonzept zwar die eine Auseinandersetzung mit der künftigen Entwicklung darlegt, ersetzt jedoch nicht einen Flächennutzungsplan im Sinne des § 5 BauGB.

Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich daher vorsorglich hin.

4. Nach **§ 12 BauGB** kann die Gemeinde durch einen **vorhabenbezogenen Bebauungsplan** die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen.

Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:

- * den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers,
- * den Durchführungsvertrag und
- * als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß **§ 12 BauGB** somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

- Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im **Durchführungsvertrag** verpflichten.
- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung **bereit und in der Lage sein**.
Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus. Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.
- In der Regel muss der Vorhabenträger **Eigentümer der Flächen** sein, auf die sich der Plan erstreckt.

Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!) Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt.

- Der Durchführungsvertrag ist **vor dem Satzungsbeschluss** nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)

Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.

Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.

5. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des **§ 12 Abs. 3a BauGB** hin. Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen.

Entsprechend wird im o. g. Bebauungsplan ein Baugebiet nach der BauNVO festgesetzt. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt. Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet. Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für die Errichtung der PVF notwendig sind (dies beinhaltet auch die Art der PVF, ob fest aufgeständert oder nachgeführt), die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw.

In dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festgesetzt, dass **im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet**.

Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfache Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden.

Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.

Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.

II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

1. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde ergeht zu vorliegendem Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme.

Durch den Bundesgesetzgeber sind Regelungen für Zulassungsverfahren von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus regenerativen Energiequellen geändert worden. § 26 Abs. 3 BNatSchG in der aktuellen Fassung beinhaltet für den Bau von Windenergieanlagen nunmehr eine Freistellung vom Genehmigungserfordernis in Landschaftsschutzgebieten. **Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVA-FA) ist keine solche Privilegierung normiert worden.**

Das Vorhaben soll in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG), hier **Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburger Schweiz und Kummerower See – Landkreis Müritz“**, entstehen. Für eine Satzung der Gemeinde ist **keine** Befreiung von den Verboten einer LSG-Verordnung des Landkreises möglich. Dies bedürfte einer Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung (Ausgliederung) für den entsprechenden Teilbereich.

Daher wäre zu prüfen, ob für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Verfahren zur Ausgliederung aus dem Geltungsbereich der LSG-VO eröffnet werden könnte. Voraussetzung dafür wäre, dass keine Alternativen für PVA-FA außerhalb des LSG (mehr) bestünden.

Nach den im Landesraumentwicklungsprogramm M-V und Regionalen Entwicklungskonzept MSE vorgesehenen Standorträumen sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für PVF in Anspruch genommen werden.

Im besagten Fall würde dies bedeuten, dass in diesen Bereichen unabhängig von Gemeindegrenzen Alternativen außerhalb von LSG zu prüfen und zumindest überwiegend auszuschöpfen wären, bevor auf Flächen in LSG zurückgegriffen werden könnte.

Insofern wird eine abschließende Entscheidung über einen von der Gemeinde zu stellenden Antrag auf Ausgliederung zunächst zurückgestellt.

Weitergehende Forderungen aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht bleiben vorerst unberührt.

Gehölzschutz

Nach Auswertung der eingereichten Unterlagen und des Luftbildes ist festzustellen, dass sich im Plangebiet oder zumindest an den Grenzen und potenziellen Zufahrtswegen gemäß §§ 18 und 19 NatSchAG M-V geschützte Bäume befinden.

Anhand der vorliegenden Planunterlagen kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden, inwiefern es zu Beeinträchtigungen an gesetzlich geschützten Einzel- oder Alleebäumen kommen kann, bspw. durch die Errichtung von Zuwegungen für die Montage der Solarpaneele oder ggf. erforderliche Schnittmaßnahmen aufgrund von Beschattung – hier wäre eine Detailplanung erforderlich.

Da das Vorhaben seitens des SG Naturschutz/ Landschaftspflege auf Grund der Lage im LSG zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt wird, werden diese Nachforderungen bis auf Weiteres zurückgestellt.

Artenschutz

Bei der Umsetzung des Planungsziels einschließlich des Fortbestandes der baulichen Anlagen kann es zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände u. a. nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen.

Insbesondere, da hier potentielle Brutflächen von Bodenbrütern wie der Feldlerche, aber auch vom Kranich sowie Nahrungsflächen des Schwarzstorchs wie auch des Schreiadlers betroffen sein können.

Seitens des Vorhabenträgers wird daher eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Tierarten notwendig. Eine Kartierung ist hier zwingend erforderlich.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sowie ggf. geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- oder FSC - Maßnahmen) sind in Form eines **artenschutzrechtlichen Fachbeitrages** zu erarbeiten und den Planunterlagen beizufügen. Die Darstellung ist sowohl als Text wie auch als Karte vorzunehmen.

Da das Vorhaben seitens des SG Naturschutz/ Landschaftspflege auf Grund der Lage im LSG zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt wird, werden diese Nachforderungen bis auf Weiteres zurückgestellt.

2. Unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes bestehen zu dem mit o. g. Bebauungsplan verfolgtem Planungsziel erhebliche Bedenken.

Das Vorhabengebiet beinhaltet und tangiert **diverse Gewässer II. Ordnung**. Die ungefähre Lage ist nachfolgendem Luftbild zu entnehmen.



Es ist daher eine Stellungnahme des unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbandes (WBV) einzuholen und vorzulegen. Die Forderungen und Bedingungen des WBV sind in die Begründung zu übernehmen und vollumfänglich umzusetzen.

Auf Folgendes wird im Weiteren hingewiesen:

Allgemein gilt ein von jeglicher Bebauung freizuhalten Bereich von 15 m Breite beidseitig des Gewässers. Dies gilt auch für Einfriedungen und Bepflanzungen.

Es wird auf den § 40 AwSV verwiesen. Da beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Vorhabenträger eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.

Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG, bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten.

3. Von Seiten der unteren Bodenschutz-/ Abfallbehörde ergeht folgende Stellungnahme zum vorliegenden Vorentwurf.

Um Planungsbedingte Schäden weitestgehend zu vermeiden oder auf ein geringes Maß zu reduzieren, hat im Rahmen der weiteren Planung eine bodenkundliche Fachplanung (**Bodenkundliche Baubegleitung – BBB**) durch bodenkundlich ausgebildetes Personal zu erfolgen. Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/ oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktion gemäß § 2 BBodSchG darzulegen.

Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ heranzuziehen.

Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, das heißt, die Funktionen des Bodens sind zu sicher bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenverunreinigungen sind abzuwehren.

Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen.

Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden.

Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Aufgrund der Flächeninanspruchnahme von über 3000 m² hat der Vorhabenträger den Bauprozess durch Personen begleiten zu lassen, die über Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen und dem Vorhabenträger bei der Planung und Realisierung des Bauvorhabens bzgl. bodenschutzrechtlicher Vorgaben im Rahmen einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) unterstützen. Eine BBB umfasst Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss bzw. zur Zwischenbewirtschaftung und Rückbau der Anlage.

Gemäß § 4 Absatz 5 BBodSchV kann die zuständige Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht

auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem Vorhabenträger die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen. Wie aus dem Vorentwurf hervorgeht, werden durch die geplante Maßnahme weit über 3000 m² in Anspruch genommen.

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.

Soweit im Rahmen der Bauarbeiten Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial oder Recyclingmaterial, auf Grundstücken auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die Standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 BBodSchV sind zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 01.08.2023 die Forderungen gemäß §§ 6 bis 8 der novellierten gültigen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten sind. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Beim Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen sind die Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.

Der bei der Herstellung der Baugrube/ des Kabelgrabens anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und nach Verlegung der Kabel/ Schließung der Baugrube getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen.

Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

4. Von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei dem mit o. g. Bebauungsplan verfolgtem Planungsziel denkmalpflegerische Belange von **Bau-/ Einzeldenkmalen** oder denkmalgeschützten baulichen Anlagen **nicht berührt** werden.

Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht ist der geplante Standort für die Photovoltaik-Freiflächenanlage problematisch.

Im Bereich und in der Umgebung sind zahlreiche rote Bodendenkmale bekannt (siehe Anlage):

Im o. g. Geltungsbereich befinden sich folgende **rote Bodendenkmale**:

- Fundplatz 1 Klein Vielist: Hügelgrab Urgeschichte,
- Fundplatz 2 Klein Vielist: Hügelgrab Urgeschichte,
- Fundplatz 3 Klein Vielist: Hügelgrab Urgeschichte,
- Fundplatz 4 Klein Vielist: Hügelgrab Urgeschichte,
- Fundplatz 5 Klein Vielist: Hügelgrab Urgeschichte,
- Fundplatz 6 Klein Vielist: Hügelgrab Urgeschichte,
- Fundplatz 7 Klein Vielist: Hügelgrab Urgeschichte,
- Fundplatz 8 Klein Vielist: Hügelgrab Urgeschichte,
- Fundplatz 9 Klein Vielist: Hügelgrab Urgeschichte.

In unmittelbarer Nähe des o. g. Plangebietes befinden sich folgende **rote Bodendenkmale**:

- Fundplatz 8 Pansenhagen: Hügelgrab,
- Fundplatz 9 Pansenhagen: Hügelgrab,
- Fundplatz 10 Pansenhagen: Hügelgrab,
- Fundplatz 11 Pansenhagen: Hügelgrab,
- Fundplatz 12 Pansenhagen: Hügelgrab,
- Fundplatz 40 Pansenhagen: Hügelgrab Bronzezeit,
- Fundplatz 41 Pansenhagen: Hügelgrab Bronzezeit,
- Fundplatz 42 Pansenhagen: Hügelgrab Bronzezeit,
- Fundplatz 43 Pansenhagen: Hügelgrab Bronzezeit.

Hügelgräber bestehen aus einem oberirdischen Teil, der mehr oder weniger noch erhalten und sichtbar ist, einem unterirdischen Teil und einer auch sehr bedeutsamen Umgebung.

Es ist sicherzustellen, dass die Wirkung der Hügelgräber in die unmittelbare Umgebung keine Beeinträchtigung erfährt.

Bodendenkmale sind Denkmale, die sich im Erdboden, in Mooren oder in Gewässern befinden oder befanden.

Denkmale sind gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, die bedeutend für die Geschichte des Menschen sind und an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, geschichtlichen, künstlerischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit.

Die Häufung bereits bekannter archäologischer Fundstellen deutet hier auf eine Gegend hin, die für die Geschichte der Menschen, ihrer Besiedlung und ihrer Kultur in Norddeutschland **bedeutend** ist.

Im Bereich des Vorhabens und der damit verbundenen Nebenanlagen ist sehr wahrscheinlich mit weiteren archäologischen Funden und Fundstellen zu rechnen!

Wenn auf den Flurstücken 76/1; 75/1; 72/1; 71/1; 66/1 und 67/1 sowie teilweise (ca. 150m um die roten Bodendenkmale) auf den Flurstücken 70/1; 79/1 und 77/1 keine Freiflächen-Photovoltaikanlagen einschließlich Zaun und Trafos aufgestellt werden, könnte eine erhebliche Beeinträchtigung der Hügelgräber vermieden werden und die Hügelgräberlandschaft wäre auch öffentlich zugänglich (§18 DSchG M-V) (siehe Anlage).

1. Die mit der Farbe Rot gekennzeichneten Bodendenkmale und ihre Umgebung(!) darf angesichts der wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung grundsätzlich nicht verändert werden!
Unvermeidbare Eingriffe in rote Bodendenkmale und deren Umgebung sind zwingend und rechtzeitig vor der Ausführung mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin (Ansprechpartnerin der Landesarchäologie z.B.: Frau Schanz, Tel. 0385 – 58879 681, E-Mail: e.schanz@lakd-mv.de), abzustimmen, insbesondere – falls Eingriffe in die bekannten Bodendenkmale und deren Umgebung möglich sind - die notwendigen archäologischen Maßnahmen, wie z. B. die fachgerechte Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale durch ein Fachunternehmen!
Ergibt die Abstimmung mit dem Landesamt, dass archäologische Maßnahmen im Bereich des Vorhabens notwendig werden, ist die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises darüber zu informieren!
Alle dafür entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen!
2. Soll ein Denkmal verändert, beseitigt oder an einen anderen Ort verbracht werden oder sollen Maßnahmen in der Umgebung eines Denkmals vorgenommen werden, durch die das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals verändert/ beeinträchtigt wird, bedarf es vor der Ausführung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V einer denkmalrechtlichen Genehmigung von der unteren Denkmalschutzbehörde.
Bedarf das Vorhaben/ die Maßnahme jedoch nach anderen gesetzlichen Bestimmungen einer Planfeststellung, Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis usw., ersetzt diese gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Einvernehmen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V die denkmalrechtliche Genehmigung nach Abs. 1.
3. Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden.
Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Grundsätzlich gilt:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur, die von nicht selbstständig erkennbaren Bodendenkmalen hervorgerufen worden sind/ sein können, entdeckt werden, ist gemäß **§ 11 DSchG M-V** auch bei dem Verdacht die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten der Denkmalschutzbehörde für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

Zur Planzeichnung:

- Es ist eine Baugrenze im Umkreis von 150m um die bekannten roten Bodendenkmale und um die Flurstücken 76/1; 75/1; 72/1; 71/1; 66/1 und 67/1 einzuzeichnen. (siehe Anlage)
- Die Planzeichnung enthält keinen Hinweis auf Bodendenkmale !!
Hier hat eine Ergänzung zu erfolgen, dass im Bereich und in der Umgebung des Vorhabens Bodendenkmale bekannt sind und die Maßnahmen im Bereich und in der Umgebung der Bodendenkmale, insbesondere der roten Bodendenkmale und deren Umgebung, vor Beginn der Ausführung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Landesarchäologie, abzustimmen sind.

Sowie: „Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des dem Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.“

Zur Begründung, Abschnitt 11, Punkt 1.8.4. Denkmalschutz:

Die Aussage: „Bau- und Bodendenkmale sind im Bereich des Plangebietes nicht bekannt.“ – ist falsch!

(vgl. oben und Anlage - die Karte Bodendenkmale ist nicht öffentlich)

Dieser Satz ist zu streichen!

Es muss stattdessen eingefügt werden, dass im Bereich und in der Umgebung des Vorhabens rote Bodendenkmale bekannt sind!

Es sollte unbedingt auch eingefügt werden, dass rote Bodendenkmale und deren Umgebung nicht verändert werden dürfen. Unvermeidbare Maßnahmen dürfen nur nach Abstimmung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Landesarchäologie, durchgeführt werden!

III. Sonstige Hinweise

Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 "Sonnenfarm Klein Vielist" der Gemeinde Grabowhöfe folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:

1. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den **nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen**, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Stellungnahmen** für die Dauer eines Monats öffentlich **auszulegen**.

Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche **Arten umweltbezogener Informationen** ausgelegt werden.

Dies erfordert einen **grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden**.

Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.

Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.

Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte **Unterlassen** dieser Angaben bleibt jedoch ein **beachtlicher Fehler** gemäß § 214 BauGB, was zur **Unwirksamkeit** des Bauleitplans führt.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!

Auf **§ 4a Abs. 4 BauGB** mache ich insbesondere aufmerksam.

Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen **zusätzlich ins Internet einzustellen** und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

— Im Auftrag

gez.



SB Bauleitplanung

Anlage

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

Kartenauszug - Geoportal

(kein amtlicher Auszug)

Klein Viellist (131629)

Flur: 1

Maßstab: ca. 1:10000

Datum: 19.09.2023

Stelle: Bauamt / Denkmale, Nutzer: Noak



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2022

Geofachdaten: © Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung, auch von Teilen, gelten Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.



13.09.2023

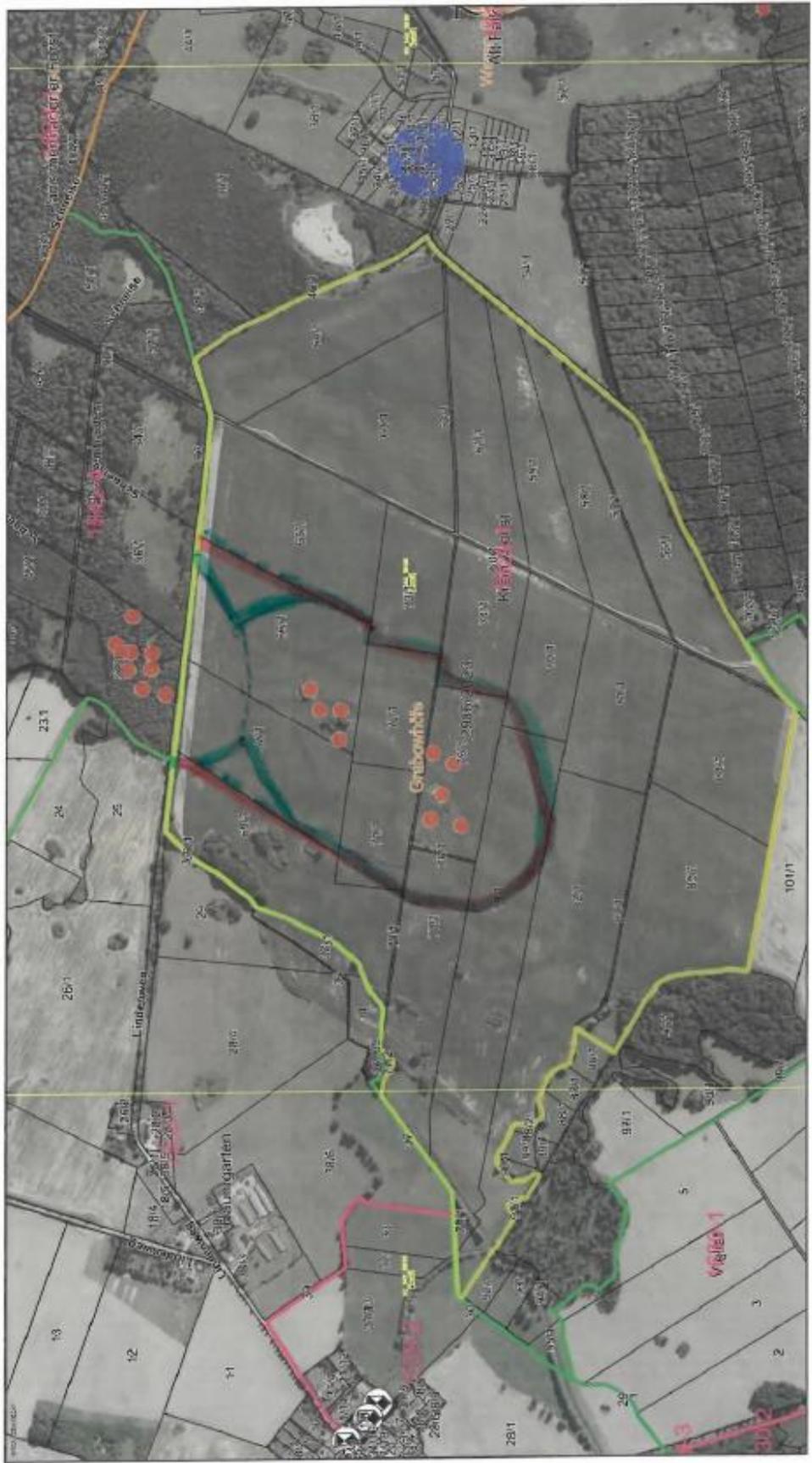
Kartenauszug - Geoportal

(kein amtlicher Auszug)
Klein Vieltell (131628)
Flur: 1
Maßstab: ca. 1: 10000
Datum: 19.09.2023
Stelle: Bauamt / Denkmale, Nutzer: Noak



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2022
Geofachdaten: © Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung, auch von Teilen, gelten Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.



Sonnenfarm „Annika“

Naturpark Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See
Grabowhöfe, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

*Abschätzung bzgl. der Vereinbarkeit eines PV-Projekts mit dem Naturpark
„Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“*

Auftraggeber:	Sonnenfarmen GmbH Maximilianstraße 30 80539 München
Auftragnehmer: 	NATURGUTACHTER Landschaftsökologie - Faunistik - Vegetation Robert Mayer, Dipl.-Ing. (FH) Kirchenweg 5, 85354 Freising, Tel.: 0 81 61 / 989 7447 Fax: 0 81 61 / 490 391 info@naturgutachter.de www.naturgutachter.de
Bearbeiter:	Samuel Stratmann
Freising, den 10.01.2022	Robert Mayer 



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Sonnenfarmen GmbH plant die Umsetzung des Photovoltaik-Projekts „Annika“ auf einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche östlich der Ortschaft Grabowhöfe. Das Projektgebiet befindet sich innerhalb der Grenzen des Naturparks „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ am untersten südlichen Rand. Gemäß den Vorgesprächen mit dem zuständigen Energieministerium ist daher ein Dialog bzgl. der Vereinbarkeit des PV-Projekts mit den Zielen des Naturparks angeraten.

Im Folgenden sollen die vorliegenden Gegebenheiten dargestellt und Einschätzungen zur Vereinbarkeit des Projekts „Annika“ mit dem Naturpark getroffen werden.

2 Projektlage

Das von der Sonnenfarmen GmbH geplante und von der Gemeinde Grabowhöfe einstimmig unterstützte PV-Projekt umfasst eine ca. 142 ha große Fläche am äußersten südlichen Randbereich des Naturparks „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“. Die betroffene Fläche entspricht ca. 0,2% des Naturparks, auf der bisher intensive Landwirtschaft betrieben wurde. Eingestreut sind einzelne Gehölzinseln vorhanden. Im östlichen Teil der Fläche verläuft ein Feldweg in Nord-Süd-Richtung. Angrenzend sind weitere, landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie zwei Waldgebiete und kleinere Gehölzbestände vorhanden. Südlich des Projektgebiets befindet sich der Flugplatz Waren/Vielist. Vom Vorhaben ist kein Naturschutzgebiet betroffen, angrenzend sind das FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren“ (DE 2442-301) und das europäische Vogelschutzgebiet „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ (DE 2242-401) vorhanden.

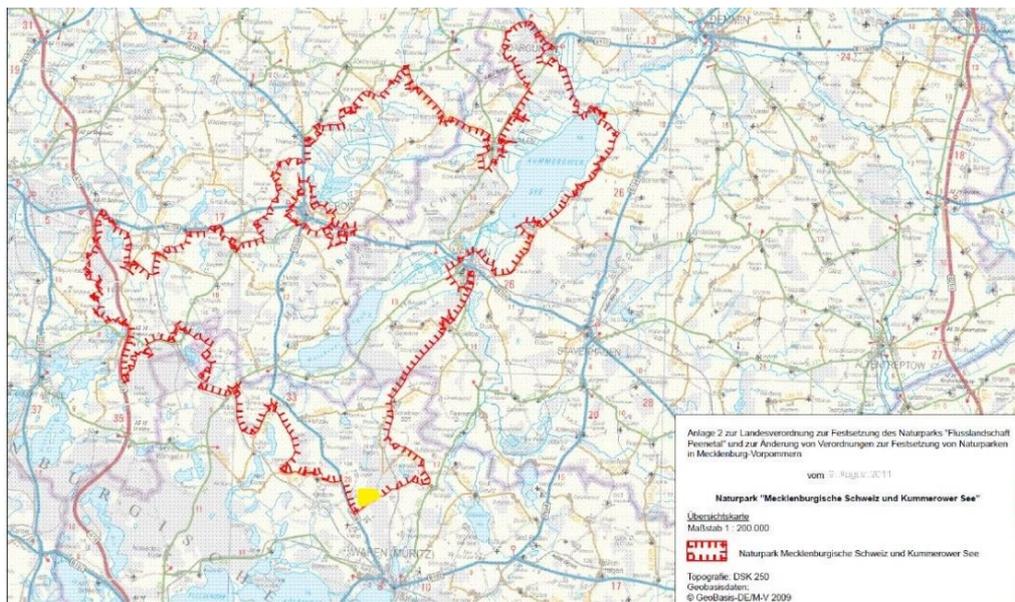


Abbildung 1: Lage des Projektgebiets (gelb) und des Naturparks (rot), (Quelle: Naturparkverordnung).



3 Photovoltaik und Naturpark

Im Folgenden wird anhand verschiedener Verordnungen, Leitfäden und Positionspapieren die Vereinbarkeit von PV-Nutzung und Naturparks dargestellt.

3.1 Naturparkverordnung „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“

In der Verordnung zur Festsetzung des Naturparks "Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See" vom 13. Februar 1997 werden neben dem Geltungsbereich vor allem auch der Zweck des Naturparks und die dafür erforderlichen Maßnahmen beschrieben.

Darin werden „die einheitliche Entwicklung eines Gebietes, das wegen seiner landschaftlichen Eigenart, Vielfalt und Schönheit eine besondere Eignung für die landschaftsgebundene Erholung und den Fremdenverkehr besitzt“ und der „Schutz, die Pflege, die Wiederherstellung und die Entwicklung einer historischen Kulturlandschaft mit reicher Naturlandschaft“ als Ziele des Naturparks genannt.

Um diese Ziele zu erreichen, sollen „die Nutzungsformen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, des Fremdenverkehrs sowie des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft im Naturpark so gestaltet werden, dass die Belastung der Landschaft gering gehalten, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig gesichert und die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft bewahrt, die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt bewahrt und verbessert, Natur und Landschaft für den Tourismus und die Erholung erhalten und entwickelt, die tourismusnahe Infrastruktur gefördert und die Gemeinden als attraktive Lebens- und Arbeitsstätten entwickelt werden.“

Zwar wird die Nutzungsform der Energieerzeugung nicht explizit in dieser Darstellung erwähnt, jedoch kann diese in gewisser Weise der Landwirtschaft zugeordnet werden, zumal immer mehr Landwirte den Betrieb von PV-Anlagen als alternative Form der Landnutzung für sich entdecken. Im Vergleich zur gegenwärtigen Nutzung der betroffenen Fläche für den intensiven Ackerbau (Maisanbau), verursacht der Betrieb einer PV-Anlage (z.B. durch ausbleibende Einträge von Düngemitteln, Pflanzenschutzmittel etc. und extensive Bewirtschaftung) im Allgemeinen eine geringere Belastung der Landschaft bzw. der Umwelt. Dadurch ist ein Teilziel des Naturparks erfüllt. Auch eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt kann, unter Berücksichtigung gewisser, weiter unten beschriebener Gestaltungsaspekte, durch eine PV-Anlage gefördert werden. Die weiterhin genannten Ziele, wie Erhalt und Entwicklung von Tourismus und Erholung, werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Insgesamt ergibt sich aus der Naturparkverordnung kein allgemeiner Ausschluss der Nutzungsform der Energiegewinnung oder der Errichtung von PV-Anlagen im Speziellen. Das geplante PV-Projekt wird daher, insbesondere unter Berücksichtigung gewisser, weiter unten beschriebener Gestaltungsaspekte, als mit dem Konzept des Naturparks vereinbar erachtet.



3.2 Leitfaden Naturparkplanung

Im Leitfaden zur Naturparkplanung des Verbands Deutscher Naturparke e.V. (VDN) werden Erfolgsfaktoren, Anforderungen, Handlungsempfehlungen sowie Rahmenbedingungen für die Naturparkplanung beschrieben. An mehreren Stellen wird hierbei auch das Thema der Energiegewinnung behandelt.

So wird die Unterstützung einer landschaftsverträglichen Nutzung erneuerbarer Energien als wichtiges Element der nachhaltigen Regionalentwicklung, einem der Ziele deutscher Naturparke, beschrieben. Weiterhin werden sogenannte „Positivplanungen“ für erneuerbare Energien (z.B. Zonierungskonzepte) als geeignetes Element der Naturparkplanung genannt. Dabei wird auch auf Quellen verwiesen, in denen mögliche Kriterien für die Energiegewinnung in Naturparks zusammengefasst werden (u.a. Gehrlein et al. (2017), Nationale Naturlandschaften (NNL) und erneuerbare Energien - Handlungsleitfaden und Gesamtbericht). Dort wird beispielsweise beschrieben, dass PV-Anlagen bevorzugt auf Flächen errichtet werden sollen, die bereits Vorbelastungen aufweisen oder eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Dies trifft auf die vorliegende, intensive landwirtschaftlich genutzte, Ackerfläche zu.

Aus dem Leitfaden zur Naturparkplanung des Verbands Deutscher Naturparke e.V. (VDN) ergibt sich insgesamt, dass die Förderung erneuerbarer Energien als ein Bestandteil der Ziele der Naturparke zu werten ist.

3.3 Kriterien für naturverträgliche PV-Anlagen

Trotz des zunächst naturfern anmutenden Charakters von PV-Anlagen, lassen sich diese unter Berücksichtigung verschiedener Gestaltungs- und Planungsaspekte naturverträglich gestalten. Oftmals kann durch den Bau von PV-Anlagen sogar ein Mehrwert gegenüber vorherigen Nutzungsformen erzielt werden. Auch mehrere deutsche Naturschutzverbände, wie z.B. BUND und NABU, beschäftigen sich mit der Vereinbarkeit von Solarenergie und Naturschutz. In verschiedenen Positionspapieren beziehen die Verbände nicht nur Stellung zu diesem Thema, sondern nennen auch eine Vielzahl von Kriterien und Gestaltungsmöglichkeiten für einen naturverträglichen Ausbau der Photovoltaik. Im Folgenden werden einige der grundlegenden Inhalte zusammenfassend dargestellt.

Photovoltaik wird in verschiedenen Positionspapieren von BUND und NABU als wichtiges Element der Energiewende und eine der zukunftsreichsten Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien beschrieben. Daher ist der Ausbau von PV-Anlagen nach Ansicht der Verbände grundsätzlich zu unterstützen. Die Bedingungen, die erfüllt werden sollen, um solche Anlagen naturverträglich zu gestalten, lassen sich mehreren Bereichen zuordnen: Standortwahl und Planung, Gestaltung und Pflege sowie Bau und Betrieb. Dabei überschneiden sich die Teilbereiche teilweise bzw. gehen miteinander einher.

Bei der Standortwahl sollte darauf geachtet werden, dass ökologisch hochwertige, sensible Bereiche von Solarparks freigehalten werden. Bei einer Errichtung auf vorbelasteten Flächen, wie z.B. intensiv genutzten Äckern, ist das Aufwertungspotenzial durch PV-Anlagen hingegen hoch, da



diese mit Extensivierung, Schaffen von Strukturvielfalt und gezielten Schutzmaßnahmen viele Vorteile für die Natur bringen können. Von einer exponierten Lage, z.B. auf gut einsehbaren Anhöhen, soll dabei jedoch zum Schutz des Landschaftsbildes abgesehen werden. Zudem soll sich die Standortwahl auf Bereiche außerhalb von Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und weiteren Schutzgebieten beschränken, als Ausnahme werden dabei Naturparke und Landschaftsschutzgebiete explizit erwähnt (NABU 2010, Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen). Diese Kriterien werden durch den Standort der geplanten Anlage außerhalb der genannten Schutzgebiete, in der Ebene und auf einem intensiv bewirtschafteten (Mais-)Acker erfüllt.

Insbesondere bei größeren Anlagen muss darauf geachtet werden, dass eine Zerschneidung der Landschaft bzw. eine starke Barrierewirkung vermieden wird. Dazu sind bspw. Einzäunungen durch einen Bodenabstand von ca. 20 cm oder bodennah große Maschenweiten so zu gestalten, dass sie von Kleintieren passiert werden können. Zudem sollten zaunbegleitend Blühstreifen oder Hecken angelegt werden, um attraktive Randbereiche für verschiedene Tierarten zu schaffen und um gleichzeitig für eine bessere Einbettung in die Landschaft zu sorgen. Auch Schneisen, die durch die Anlage verlaufen oder eine Aufteilung in Parzellen, können einer Barrierewirkung entgegenwirken. Beim vorliegenden Projekt kann, neben einer entsprechend gestalteten Einzäunung mit begleitender Hecke oder Blühstreifen, durch das Aussparen des vorhandenen Feldwegs inkl. eines beidseitigen Saums eine Zerschneidung der Landschaft bzw. Lebensräume vermieden werden. Denkbar wäre außerdem das Belassen von Offenlandstreifen sowie der Erhalt der Gehölzinseln innerhalb der Anlagenfläche.

Insgesamt sollte die von Modultischen überdeckte Fläche maximal 50% der Anlagenfläche ausmachen, sodass besonnte Bereiche erhalten bleiben. Die Gesamtversiegelung sollte unter 5% betragen. Durch einen Abstand zwischen den Modul-Unterkanten und dem Boden von mindestens 40 cm wird eine natürliche Entwicklung der Vegetation begünstigt. Auf nächtliche Beleuchtungen sollte (insbesondere zum Schutz von Insekten) möglichst verzichtet werden, Baumaßnahmen sind außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen.

Auf Anlagenflächen soll ein extensiv bewirtschaftetes, artenreiches Grünland entwickelt werden. Vom Einsatz von Dünger und Pestiziden ist abzusehen, außerdem sollen keine Chemikalien zur Reinigung der Module oder anderer Anlagenbestandteile verwendet werden. Die Mahd sollte, z.B. mittels Balkenmäher, ein- bis zweimal pro Jahr und abschnittsweise erfolgen, das Mahdgut sollte abtransportiert werden. Alternativ ist auch abschnittsweise, artgerechte Beweidung möglich. Ackerflächen sind ggf. zunächst durch Aushagerung vorzubereiten und mit Heudrusch nah gelegener artenreicher Wiesen oder zertifiziertem, gebietsheimischem Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion einzusäen.

Über den Eingriffsausgleich hinaus sollten (freiwillige) ökologische Maßnahmen zur Flächenaufwertung umgesetzt werden. Geeignete Maßnahmen können z.B. die Anlage von Totholzhaufen, Steinschüttungen oder Kleingewässern, die Offenhaltung von Rohbodenstandorten, Heckenpflanzungen, oder die Bereitstellung von Nisthilfen sein. Denkbar wären beim vorliegenden Projekt z.B. auch der Erhalt und die Einbindung der vorhandenen Gehölzinseln in die Planung. Um die Maßnahmengestaltung an die jeweiligen Gegebenheiten und



potenziellen Zielarten anzupassen, können ggf. örtliche Experten und Naturschutzverbände miteinbezogen werden. Die Wirksamkeit eingriffsbezogener und freiwilliger Maßnahmen kann durch ein Monitoring überprüft werden.

Nicht zuletzt sollte bereits bei der Planung und beim Bau darauf geachtet werden, dass ein vollständiger Rückbau der Anlagen ermöglicht wird.

4 Fazit

Der Naturpark „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ verfolgt laut Naturparkverordnung das Ziel, eine einheitliche Entwicklung des Gebietes und den Schutz, die Pflege, die Wiederherstellung und die Entwicklung einer historischen Kulturlandschaft mit reicher Naturlandschaft zu erreichen. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass die Nutzungsformen so gestaltet werden, dass die Belastung der Landschaft geringgehalten und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig gesichert wird.

Im Leitfaden zur Naturparkplanung des Verbands Deutscher Naturparke e.V. (VDN) wird die Unterstützung einer landschaftsverträglichen Nutzung erneuerbarer Energien als wichtiges Element der nachhaltigen Regionalentwicklung, einem der Ziele deutscher Naturparke, beschrieben.

Das Photovoltaik-Projekt „Annika“ ist folglich grundsätzlich sowohl mit der Naturparkverordnung als auch mit den allgemeinen Zielen deutscher Naturparke vereinbar. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung verschiedener Gestaltungs- und Planungsaspekte für eine optimierte Naturverträglichkeit der PV-Anlage.



5 Literaturverzeichnis

- BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (2011): Photovoltaik-Freianlagen: Optimierungsmöglichkeiten aus Sicht des Naturschutzes. Abrufbar unter http://archiv.bund-mecklenburg-vorpommern.de/fileadmin/bundgruppen/bcmslvmeckpomm/pdf/Naturschutz/BUND_MV_Positionspapier_Solarfreianlagen.pdf (letzter Zugriff: 07.12.2021)
- BUND, NABU (2021): Solarenergie: Positionspapier von BUND und NABU. Abrufbar unter: <https://baden-wuerttemberg.nabu.de/imperia/md/content/badenwuerttemberg/positionspapiere/2021-07-26-positionspapier-solarenergie-nabu-bund-bw.pdf> (letzter Zugriff: 07.12.2021)
- BUND, NABU, Bodenseestiftung, Naturfreunde BW (2021): Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen. Abrufbar unter: https://www.dialogforum-energie-natur.de/wp-content/uploads/2021/07/Hinweispapier_Freiflaechensolaranlagen_Umweltverbaende_Juli21.pdf (letzter Zugriff: 07.12.2021)
- Gehrlein, U., Mengel, A., Milz, E., Hoheisl, D., Barthelmes, B., Düsterhaus, B., Mathias, C., Liesen, J., baranek, E., Schubert, S. (2017): Nationale Naturlandschaften und erneuerbare Energien. Gesamtbericht zum gleichnamigen F+E-Vorhaben. Band 1. – BfN-Skripten 467. Bonn-Bad Godesberg. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-467-nationale-naturlandschaften-nnl-und-erneuerbare> (letzter Zugriff: 07.12.2021)
- KNE - Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2020): Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild – Methoden zur Ermittlung und Bewertung. Abrufbar unter: https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Auswirkungen-von-Solarparks-auf-das-Landschaftsbild_11-2020.pdf (letzter Zugriff: 07.12.2021)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (1997): Verordnung zur Festsetzung des Naturparks "Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See".
- NABU (2010): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Abrufbar unter: <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/nabu-kriterien-solarparks.pdf> (letzter Zugriff: 07.12.2021)
- Verband Deutscher Naturparke e.V. (2019): Naturparkplanung – Ein Leitfaden für die Praxis. Abrufbar unter: https://www.naturparke.de/fileadmin/files/public/Service/Infothek/Broschueren_und_Flyer/Naturparkplanung_web.pdf (letzter Zugriff: 07.12.2021)

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Auskunft erteilt: DenkmalGIS
Telefon: 0385 588 79 100
e-mail: poststelle@lakd-mv.de
Aktenzeichen: 230825_010001E01
Schwerin, den 07.09.2023

ign waren GbR

Siegfried-Marcus-Straße 45

17192 Waren (Müritz)

Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 25.08.2023

Ihr Aktenzeichen 2022-862

Gemeinde Grabowhöfe

Grundstueck Sonnenfarm Klein Vielist

Georeferenz 176_5650,box,2692531.7 m2

33343677.37,5939667.42

33343677.37,5938325.89

33345684.43,5938325.89

33345684.43,5939667.42

33343677.37,5939667.42

END

END

Vorhaben Aufstellung des vb. Bebauungsplans Nr. 9

Hier eingegangen 25.08.2023 09:33:00

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind nach den hier vorliegenden Unterlagen in die Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragene bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte).

Bei den rot markierten Bodendenkmalen handelt sich um Hügelgräber, bei denen gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes (§ 7 Abs. 4 DSchG M-V) sprechen. Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen [§ 7 (1) Nr. 2 DschG M-V]. Sofern das Vorhaben planungsrechtlich im Außenbereich liegt, ist auch zu berücksichtigen, dass ihm an der vorgesehenen Stelle Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen (§ 35 Abs. 3 BauGB).

Gemäß DSchG MV sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung

Landesbibliothek

Landesdenkmalpflege

Landesarchäologie

Landesarchiv

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturerbe-mv.de> E-Mail: poststelle@lakd-mv.de Fax: 0385 588 79 344

einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmälern zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmäler in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. Verbindliche amtliche Auskünfte (einschließlich Denkmalwertbegründung) zu tatsächlichen Bau- und Bodendenkmälern auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführten geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, können Sie daher nur dort erhalten.

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmäle und bewegliche Denkmäle können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Der Grundstückseigentümer muss allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste benachrichtigt worden sein, denn die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben.

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG M-V ausgewiesen.

Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmäle machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmäle aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmäle gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmäle sind gemäß § 5 (2) DSchG M-V gesetzlich geschützt. Die §§ 6, 7, 8 und 9 DSchG M-V gelten jedoch für bewegliche Denkmäle nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die bekannten Bodendenkmäle nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmäle widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethöden (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmäle durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmäle zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmäle (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmäle oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagö nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des

Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Aus dem Vorhandensein der Hügelgräber ergeben sich darüber hinaus Abstandsflächen, die erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Substanz und des Erscheinungsbildes dieser Bodendenkmale zu vermeiden. Angesichts der weiträumigen Sichtbarkeit der Hügelgräber ist die Freihaltung eines Schutzradius von mindestens 100 m, gemessen vom äußeren Rand der Bodendenkmale, und die Freihaltung der repräsentativen Sichtachsen (ausgehend von Straßen, Wegen und Aussichtspunkten) erforderlich. Im Einzelnen bedarf die Frage des verträglichen Abstandes zwischen den Hügelgräbern und den zu errichtenden PV-Anlagen einer qualifizierten fachgutachterlichen Untersuchung.

HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung":

Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:

UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf

HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen

um vermutete Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,

dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung

vermuteter Bodendenkmale zu Lasten des Bauherrn

gibt.

Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest:

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschützstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht

zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.

Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale

oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."

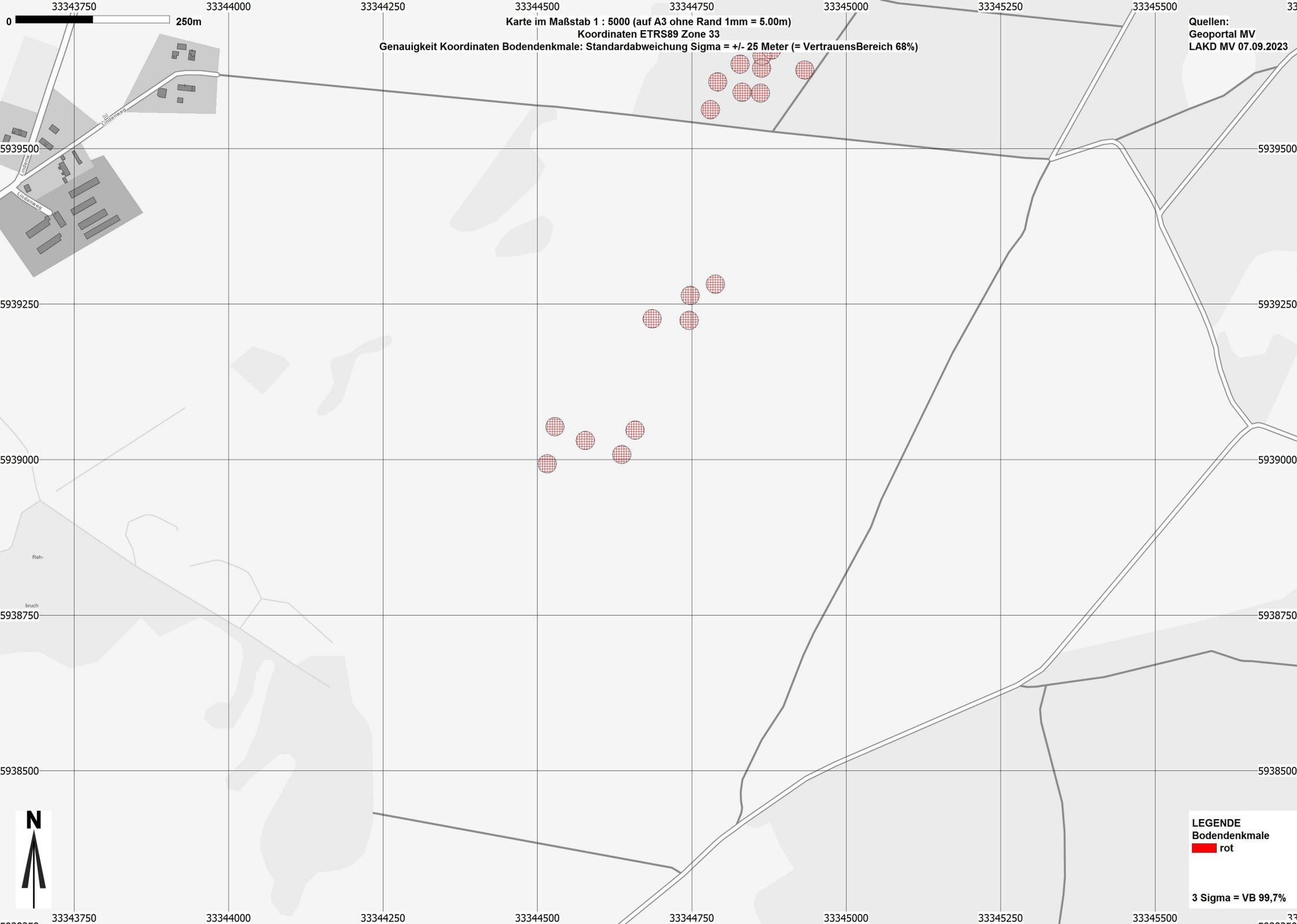
Vorgang besteht aus:

ORI230825_010001E01.xml

ORI230825_010001E01.pdf

230825_010001E01K250.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz
C0268D075D21504AA8D700C1B081A24A
07.09.2023 15:53:52



BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

ign Melzer & Voigtländer
Ingenieure PartG-mbB
Lloydstraße 3
17192 Waren (Müritz)

Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

Per Mail: toeb-beteiligungen@ign-waren.de

Projekt *Ökologisches Bauen in MV*
Ansprechpartnerin:
Susanne Schumacher

Per Mail: stadt@planung-kompakt.de

<u>Ihr Zeichen:</u>	<u>Ihre Nachricht:</u>	<u>Unser Zeichen:</u>	<u>Datum:</u>
	25.08.2023	405-23/10a/SS	29.09.2023

Betreff: Vb. Bebauungsplan Nr. 9 „Sonnenfarm Klein Vielist“ der Gemeinde Grabowhöfe – frz. Beteiligung

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme hiermit im Folgenden Stellung.

Der dringend benötigte Ausbau von Solarenergieanlagen sollte **vorrangig** auf, an und neben **Gebäuden**, auf bereits **versiegelten und beeinträchtigten Flächen**, wie Industrie- und Gewerbebrachen, Parkplätzen, Autobahnen, geschlossenen Deponien, Konversionsflächen u.ä. vorgenommen werden. Diese müssen **zuerst** genutzt werden, bevor in die Landschaft ausgewichen wird.

Das Plangebiet liegt zudem vollständig innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Der BUND MV stimmt hier nur im Einzelfall durch Befreiung für Anlagen von bis zu 10 MW zu, wobei insgesamt nicht mehr als 1% der LSG-Fläche genutzt werden darf.

Somit lehnen wir den B-Plan Entwurf in dieser Form ab und verweisen auf unser Positionspapier [Position des BUND zu Freiflächen-Solaranlagen in M-V \(bund-mecklenburg-vorpommern.de\)](http://bund-mecklenburg-vorpommern.de).

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. 
Referentin für ökologisches Bauen

Gemeinde Peenehagen

Beschlussauszug aus der Sitzung der Gemeindevertretung Peenehagen vom 05.09.2023

Top 12 **Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 4 Absatz 2** **30/2023/40**
BauGB; VB-Plan Nr. 09 "Sonnenfarm Klein Vielist" der
Gemeinde Grabowhöfe (Vorentwurf)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung äußert zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 09 "Sonnenfarm Klein Vielist" der Gemeinde Grabowhöfe keine Anregungen und Hinweise. Wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl	anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
10	8	0	7	1

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

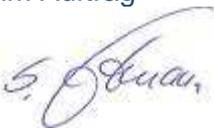
Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 27. September 2023 [REDACTED]
An: ign waren - TÖB Beteiligungen
Betreff: Beteiligung der Nachbargemeinden zu VB-Plan Nr. 9 - Grabowhöfe
Anlagen: 24-2023-28.pdf; 30-2023-40 abgelehnt.pdf; 32-2023-40 Beteiligung zu VB-Plan Nr. 9 Grabowhöfe.pdf; 34-2023-36.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich die Beschlüsse zur Beteiligung der Nachbargemeinden: Klocksin, Peenehagen, Moltzow und Jabel.

Die Gemeinde Peenehagen hat den Beschluss einstimmig abgelehnt. Eine Begründung konnte ich im Protokoll der Sitzung nicht finden. Nach Rücksprache mit der Bürgermeisterin, wird die Anlage als zu groß betrachtet. Außerdem werden schädliche Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt befürchtet.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



S.Kunstmann
SB Bauleitplanung/Bauordnung

Amt Seenlandschaft Waren

Warendorfer Str. 4
17192 Waren (Müritz)
Homepage: [Protected link](#)
Tel.: 03991/628-0
Durchwahl: - 131
Fax: - 122